

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –  
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Gettorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 10. Dezember 2024 – Aktenzeichen G20/2024/065

**Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Gettorf**

Die Firma BioEnergie Gettorf GmbH & Co. KG, Butterkamp 2, 24214 Tüttendorf plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt in der Gemeinde Gettorf, 24214 Gettorf, Süderstraße / An der L46, Gemarkung Gettorf, Flur 7, Flurstück 406.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung und Umbau des vorhandenen Gebäudebestandes,
- Ersatz der vorhandenen zwei Blockheizkraftwerke durch zwei neue Blockheizkraftwerke – dadurch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von bislang 2,95 Megawatt auf zukünftig 10,604 Megawatt,
- Errichtung von zwei Schornsteinen mit einer Höhe von jeweils 21,5 Metern,
- Errichtung eines Wärmespeichers mit einem Volumen von 2.000 Kubikmetern.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Nr. 1.2.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 1.2.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Da im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung deutlich wurde, dass ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen ist, wurde in der weiteren Prüfung geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Gerüche zu erwarten, da die Geruchsbelastung aufgrund der geplanten Schornsteinhöhe vernachlässigbar ist. Durch das vorgelegte Geruchsgutachten wurde zudem der Nachweis erbracht, dass die Geruchszusatzbelastung unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt.

Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten. Das Kriterium der Irrelevanz wird zwar nicht eingehalten, da aber keine relevante Vorbelastung vorhanden ist, werden die Immissionsrichtwerte gemäß der vorgelegten Schallimmissionsprognose sicher eingehalten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben befindet sich innerhalb des durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 79 der Gemeinde Gettorf ausgewiesenen Gebietes. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie die Versiegelung wurden auf Ebene des Bebauungsplanes betrachtet und verbindlich ausgeglichen. Durch weitere Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes ist sichergestellt, dass keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu besorgen sind. In dem Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000 Gebiete, die durch etwaige Stickstoffeinträge beeinträchtigt werden könnten. Die Stickstoffeinträge in die Natur sind entsprechend der Immissionsprognosen unterhalb der Irrelevanzschwelle. Es sind keine Anhaltspunkte dafür

gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Das aufgrund der Versiegelung zusätzlich anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist auf Ebene des Bebauungsplanes betrachtet und Maßnahmen zur Minderung festgelegt worden, wodurch zwar weiterhin eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorhanden ist, diese aber nicht erheblich ist. Zudem ist eine Veränderung des Charakters der Landschaft insgesamt nicht zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen. Die Luftschadstoffe werden entsprechend der Vorgaben nach der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten. Die Anlagen werden schalltechnisch so gestaltet, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sicher eingehalten werden. Von einer Geruchsbelastung ist aufgrund der geplanten Schornsteinhöhe nicht auszugehen. Das zusätzliche Abfallaufkommen wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften über einen Entsorgungsfachbetrieb entsorgt.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.